

32-42-1 Wobker
2419

13.02.2017



IMD/IM-LM-S
Frau Meier

Mei

**Überprüfung von Baugrundstücken auf das Vorhandensein von Kampfmitteln
hier: Wörthstr./Wanheimer Str., 47053 Duisburg – RheinPark**

als Anlage habe ich meinem Schreiben das Ergebnis der Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf zu Ihrer Kenntnisnahme beigefügt.

Die Luftbildauswertung ergab Anhaltspunkte für eine mögliche Existenz von Kampfmitteln.

Ich bitte Sie daher, mir Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen sowie eine ggf. notwendige Betretungserlaubnis für die Mitarbeiter der Ordnungsbehörde und des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zu übersenden.

Sofern keine Leitungen vorhanden sind, bitte ich, dies schriftlich zu bestätigen.

Gleichzeitig bitte ich Sie, mir die beigefügte Erklärung unterschrieben zurückzusenden. Mit der Unterschrift auf der Erklärung bestätigen Sie, dass Sie den RdErl. d. Innenministeriums –75-54.01- vom 09.11.2007 -Kampfmittelbeseitigung – Erstattung der anfallenden Kosten – erhalten haben und darüber informiert sind, dass alle Kosten vorbereitender oder sonst begleitenden Maßnahmen von Ihnen als Grundstückseigentümer zu tragen sind.

Über das weitere Vorgehen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes und das Ergebnis der Untersuchung werde ich Sie dann unterrichten.

i.A.

Wobker

Überprüfung eines Kampfmittelverdachts

AZ: 097/17

Verdachtsfläche

Wörthstr./Wanheimer Str., 47053 Duisburg (VP 6)

Grundstückseigentümer

Name/ Firma: _____

Vertreter/Ansprechpartner: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Handy (kurzfristige Erreichbarkeit): _____

Leitungsfreiheit

- Es sind **keine Leitungen** und Kanäle im Bereich der Verdachtsstelle vorhanden.
- Es sind **Leitungen vorhanden**, Pläne der Leitungsverläufe sind beigelegt.

Vorbereitende Maßnahmen

Mit der Unterschrift auf dieser Erklärung bestätige ich, dass ich den Runderlass des Innenministeriums (75-54.01- vom 09.11.2007 -Kampfmittelbeseitigung – Erstattung der anfallenden Kosten) erhalten habe und darüber informiert bin, dass möglicherweise anfallende vorbereitende oder sonst begleitende Maßnahmen (z.B. Grünschnitt, Rodung, Zuwegung, Kernbohrungen, Baustellenabsperungen, etc.) von mir als Grundstückseigentümer zu veranlassen, bzw. die dafür anfallenden Kosten ggf. von mir zu tragen sind.

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer/Vertreter

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Duisburg
Ordnungsamt 32-11-1
Friedrich-Ebert-Str. 152
40179 Duisburg

Datum 19.05.2010
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
22.5-3-5112000-80/10/
bei Antwort bitte angeben

Herr Illemann
Zimmer 116
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
christian.illemann@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Duisburg, Wörthstr. / Liebigstr.

Ihr Schreiben vom 26.04.2010, Az.: 32-11-1 Wo 068/10

Die Auswertung des o.g. Bereiches war nicht möglich. Daher kann die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die beantragte Fläche liegt in einem Bombenabwurfgebiet. **Ich empfehle eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche.** Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden dann zwingend Betreuungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

Im nicht ausgewerteten Bereich sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine schichtweise Abtragung um ca. 0,50m sowie eine Beobachtung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen wie z.B. Verfärbungen, Inhomogenitäten empfohlen. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, mein KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Unterrath S Bf
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC:
WELADED



Datum 19.05.2010
Seite 2 von 2

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen.

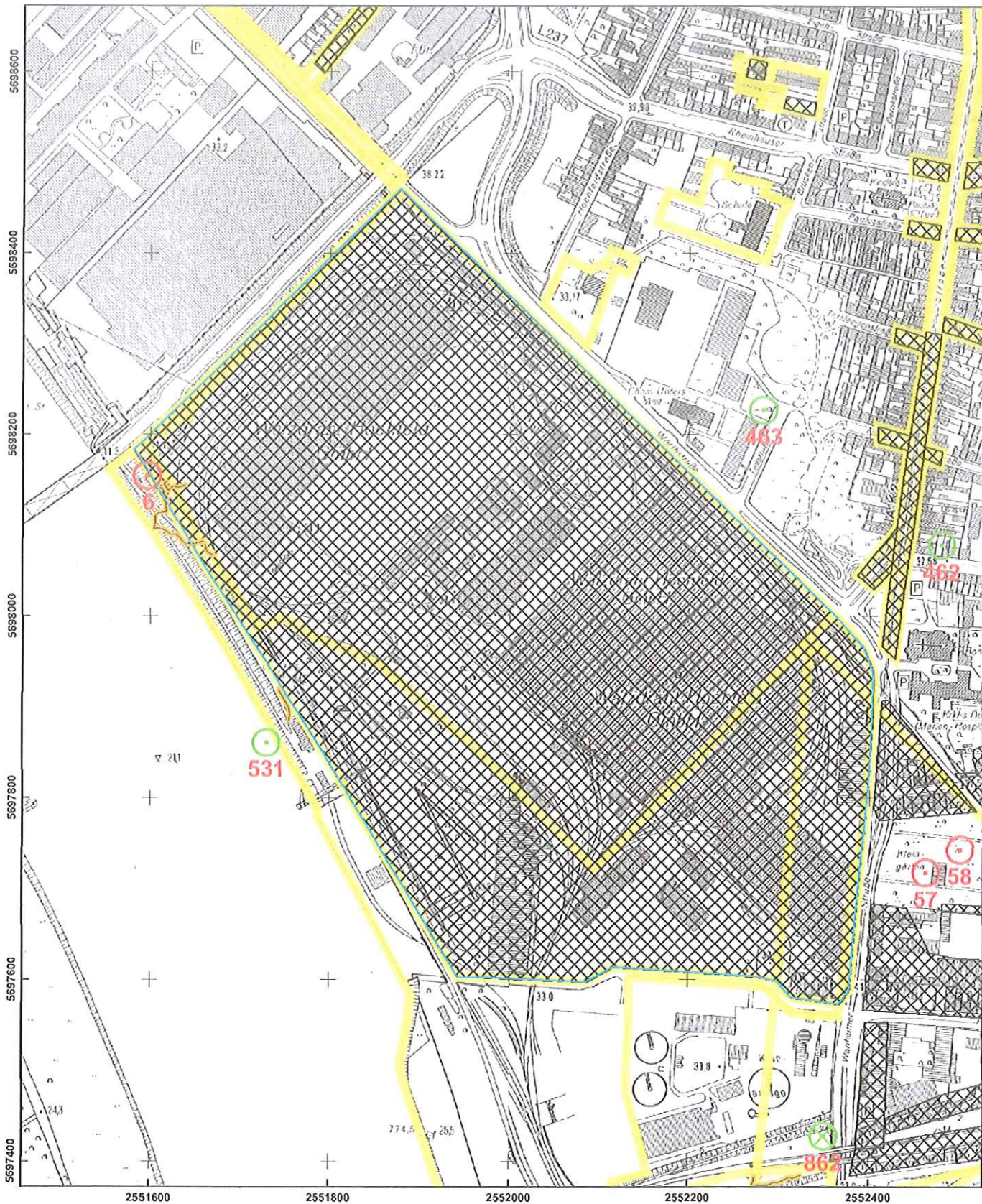
Teile der beantragten Fläche sind von mir bereits ausgewertet worden. Bezüglich der alten Ergebnisse verweise ich auf die Stellungnahmen 22.5-3-5112000-10/06 vom 18.12.2006 und 22.5-3-5112000-324/06 vom 08.01.2007. Die obigen Empfehlungen beziehen sich daher ausschließlich auf den übrigen, ergänzenden Bereich.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html
















Im Auftrag

(Illemann)

Ergebnis der Luftbildauswertung 22.5-3-5112000-80710



Kartenmaßstab : 1:6.000

	aktuelle Antragsfläche		Laufgraben		Gemeindegrenze
	alte Antragsfläche		Panzergraben		nicht auswertbare Fläche
	Verdacht auf Bombenblindgänger		Stellung		Bohrlochdetektion
	geräumte Bombenblindgänger		Militärisch genutzte Fläche		Oberflächendetektion
	Schützenloch		Fläche mit starkem Beschuss		geräumte Fläche



Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Duisburg
Der Oberbürgermeister
32 Stadtverwaltung
47049 Duisburg

Telefon 0211 580986-0
Fax 0211 580986-14
kbd@brd.nrw.de
Zimmer
Auskunft erteilt:
Hr. Dr. Kulschewski

Aktenzeichen
22.5-3-5112000-10/06
bei Antwort bitte angeben

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Duisburg, Rheinpark Liebigstraße

Datum: 18.12.2006

Ihr Schreiben vom 16.01.2006, Az.: 32-11/95

Meine Stellungnahme vom 13.02.2006, Az.: 22.5-3-5112000-10/06 he-
be ich hiermit auf.

Die erneute Auswertung des o.g. Bereiches führte unter Heranziehung
von Geschichtsdaten zu einem anderen Auswertungsergebnis.

In Teilflächen war die Auswertung wegen Schattenwürfen, Bewuchs,
Gleisanlagen und Bebauung gänzlich nicht möglich.

Im ausgewerteten Bereich liegen uns Hinweise auf eine mögliche Exis-
tenz von Kampfmitteln vor. Es erfolgt die Überprüfung des Bomben-
blindgängers und der Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Ge-
schützstellung, Flakstellung, Laufgraben und Schützenloch) mit ferro-
magnetischen Sonden. Zur genauen Festlegung der weiteren Vorge-
hensweise wird um Terminabsprache für ein Ortstermin mit einem Mit-
arbeiter des KBD gebeten.

Im nicht ausgewerteten Bereich sind Erdarbeiten mit entsprechender
Vorsicht auszuführen. Bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen
wird eine schichtweise Abtragung um ca. 50cm sowie eine Beobach-
tung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen wie z.B. Verfärbungen,
Inhomogenitäten empfohlen. Generell sind die Bauarbeiten sofort ein-
zustellen sofern Kampfmitteln gefunden werden. Die zuständige Ord-
nungsbehörde, mein KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle
ist dann unverzüglich zu verständigen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Färberstraße 136,
40223 Düsseldorf
Telefon 0211 580986-0

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC: WELADED3

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. ist grundsätzlich eine Sicherheitsdetektion durchzuführen. Die weitere Vorgehensweise ist dann dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen.

Seite 2 / 18.12.2006

Im Auftrag

(Dr. Kulschewski)

Kampfmittelbeseitigung Erstattung der anfallenden Kosten

RdErl. d. Innenministeriums - 75-54.01-
v. 9.11.2007

1 Kostentragung im Verhältnis Bund - Land NRW

Die Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern richtet sich nach Art 120 GG und den Grundsätzen der auf die 50er Jahre zurückgehenden Staatspraxis. Danach gilt im einzelnen folgendes:

1.1 Bundeseigene Liegenschaften

Der Bund trägt die Kosten der Beseitigung von Kampfmitteln auf bundeseigenen Liegenschaften. Gleiches gilt für die Rechtsnachfolger des Bundes, die durch Ausgliederung oder Verkauf aus dem Bundesvermögen, Privatisierung usw. entstanden sind, wie z. B. Deutsche Bahn AG, Deutsche Telekom AG.

Bei Arbeiten, die im Auftrag des Bundes durchgeführt werden, wie z. B. an Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen, trifft die Kostenlast ebenfalls den Bund oder seine Rechtsnachfolger. Dies gilt auch für die durch diese Maßnahmen notwendigen Ausgleichsflächen.

1.2 Nicht-bundeseigene Liegenschaften

Die Kosten, die durch die Beseitigung von Kampfmitteln auf nicht bundeseigenen Liegenschaften entstehen, werden von Bund nur insoweit getragen, als sie für die Beseitigung ehemals reichseigener Munition angefallen sind.

Das Land trägt die Kosten der Beseitigung von Kampfmitteln auf nicht bundeseigenen Liegenschaften, soweit sie für sie Beseitigung alliierter Munition anfallen.

Bei Veräußerung von Liegenschaften aus dem Bundesvermögen wie z. B. Konversionsflächen ohne vorherige Kampfmittelbeseitigung bzw. Garantie der Kampfmittelfreiheit durch den Bund oder seine Rechtsnachfolger werden die Kosten der Kampfmittelbeseitigung nicht durch das Land getragen. Diese Kosten gehen je nach Vertragsgestaltung auf den Erwerber über.

2 Kostentragung im Verhältnis Staat - Dritte

Nach § 19 Abs. 2 Ziff. 1 Allg. Kriegsfolgengesetz (AKG) in Verbindung mit § 1004 BGB tragen Bund und Länder als staatliche Stellen nur die Kosten für die eigentliche Kampfmittelbeseitigung, d. h. nur die Kosten, die zur Beseitigung einer "unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben" erforderlich sind.

Der Kampfmittelbeseitigung ist die Gefahrenforschung vorgelagert. Zur Gefahrenforschung zählen die Arbeitsschritte, die erforderlich sind, um eine Bewertung der Fläche an die örtliche Ordnungsbehörde geben zu können. Die Gefahrenforschung endet mit der Feststellung, ob ein staatliches Handlungserfordernis vorliegt.

Die Gefahrenforschung wird von den zuständigen Stellen (Land, Kommunen) grundsätzlich kostenfrei wahrgenommen. Im Rahmen der Gefahrenforschung können Dritten im Einzelfall Duldungs- und Handlungspflichten auferlegt werden, deren Kosten gegebenenfalls von ihnen zu tragen sind.

Die Kampfmittelbeseitigung beginnt mit der Recherche. Je nach Erfordernis des Einzelfalls folgen die weiteren Teilprozesse des Betriebsablaufs, wie Ortserkundung, Detektion, feststellender Bodeneingriff und Räumung einschließlich Entschärfung, Sprengung, Abtransport usw. (siehe TVV Kampfmittelbeseitigung). Die daraus entstehenden Kosten trägt das Land NRW.

Alle die Kampfmittelbeseitigung vorbereitenden oder sonst begleitenden Maßnahmen werden von § 19 Abs. 2 Ziff. 1 AKG nicht erfasst, sondern sind nach den Vorschriften des Ordnungsbehörden-gesetzes NRW in Verbindung mit § 1004 BGB von der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. vom Grundstückseigentümer auf dessen Kosten zu erledigen.^[1]

Eine abschließende Auflistung der in diesem Zusammenhang nicht erstattungsfähigen Kosten ist nicht möglich. In Betracht kommen u. a. Kosten für

- Sicherungsaufgaben/Sicherungsmaßnahmen, wie Durchführung von Absperr- und Evakuierungsmaßnahmen bei Entschärfungen und/oder Sprengungen, Aufstellung von Warnschildern, Sicherung von Baugruben,
- Arbeiten vorbereitender Art, wie Herstellen der Leitungsfreiheit, Abtrag von Oberböden bis zur Geländeoberkante zum Zeitpunkt der Kriegsbeeinflussung bzw. bis zum gewachsenen Boden, Freischneide- und Ausräumarbeiten,
- Arbeiten begleitender Art, wie Wasserhaltungsmaßnahmen, Unterstützung mit Hilfsmitteln (z. B. Strom, Dämmmaterial),
- Arbeiten nachbereitender Art, etwa zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bei Erdeingriffen.

Ergeben sich aus der individuellen Nutzung des Grundstücks oder dessen Eigenschaften durch den Eigentümer Rahmenbedingungen für die Kampfmittelbeseitigung, die zu Mehrkosten führen, so teilt der Kampfmittelbeseitigungsdienst dies der örtlichen Ordnungsbehörde mit, verbunden mit der Aufforderung, diese Mehrkosten zu tragen.

Als derartige Fälle, die im Rahmen einer Vereinbarung zu regeln sind, kommen u. a. in Betracht:

- gleichzeitige Fortführung von Baumaßnahmen im Gefahrenbereich der Räummaßnahme,
- Sachzwang zur Anwendung teurer Spezialverfahren,
- Aussparung von Flächen.

Wünscht eine örtliche Ordnungsbehörde Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen, obwohl der zuständige Kampfmittelbeseitigungsdienst kein staatliches Handlungserfordernis festgestellt hat, so sind die Kosten der örtlichen Ordnungsbehörde aufzuerlegen, es sei denn, dass während der Räummaßnahmen wider Erwarten doch Kampfmittel gefunden wurden.

Hierzu wird vor Beginn der Kampfmittelbeseitigungsmaßnahme eine Vereinbarung geschlossen. Erfolgt die Beseitigungsmaßnahme auf Wunsch eines Dritten, so kann diese Vereinbarung mit Zustimmung der örtlichen Ordnungsbehörde auch direkt mit dem Dritten geschlossen werden.

[1] Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass bei Vorliegen hinreichend konkreter Anhaltspunkte, dass sich auf einem Grundstück bislang verborgen gebliebene Kampfmittel befinden, von dem Grundstück selbst eine Gefahr ausgeht, für die der Eigentümer des Grundstücks als Zustandsstörer iSd §§ 14, 18 OBG NRW verantwortlich ist (s. auch OVG NRW, Entscheidung vom 3.6.1997 - 5 A 4/96 -). Entsprechende konkrete Anhaltspunkte können sich u. a. aus der Auswertung des vorliegenden Luftbildmaterials ergeben.

In seiner Eigenschaft als Störer ist der Grundstückseigentümer gem. § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB zur Beseitigung der Gefahren und zur Übernahme der entstehenden Kosten verpflichtet. Die Ordnungsbehörde entscheidet im Ermessenswege darüber, wie der Verpflichtung nachzukommen ist.

Die Verpflichtung zur Übernahme der Kosten die Kampfmittelbeseitigung vorbereitender Arbeiten ergibt sich daraus, dass sie eine unverzichtbare Voraussetzung für die eigentliche Gefahrenbeseitigung darstellen. Kosten nachbereitender Maßnahmen sind unter dem Gesichtspunkt zu tragen, dass vermieden werden muss, dass aus dem geräumten Gebiet neue Gefahren für die Allgemeinheit entstehen, etwa durch Hinterlassen des aufgelockerten Erdreichs einer Baugrube.

MBI. NRW. 2007 S.863.